

3026. Straßen. Der Gemeinderat Dietikon ersucht mit Eingabe vom 1./6. Mai 1915 um Verabfolgung von Beiträgen:

- a) An die Kosten des Straßenunterhaltes im Jahr 1914 nach § 11 des Straßengesetzes;
- b) an die Korrektur von zwei öffentlichen Fußwegen nach § 8 des Straßengesetzes;
- c) an die Korrektur der Bühlstraße nach § 8 des Straßengesetzes.

Der Bezirksrat Zürich hat die betreffenden Rechnungen mit Beschluß vom 20. Mai 1915 genehmigt.

Die Baudirektion berichtet:

Zu a. Unterhalt der Straßen III. Klasse und öffentlichen Fußwege.

Die Rechnung stimmt mit den Belegen überein und weist in den Haupttiteln folgende Zahlen auf:

I. Einnahmen Fr. —.—

II. Ausgaben:

1. Bekiesung:

Ankauf von Kies Fr. 1099.—

Transport von Kies „ 953.—

Fr. 2052.—

2. Abfuhr von Abraum „ 867.40

3. Brücken, Dolen, Schalen, Mauern „ 486.40

4. Straßenwärter und Werkgeschirr „ 1264.90

5. Außergewöhnliches:

Besprengen der Straßen Fr. 749.60

Diverse als Notstandsarbeiten ausgeführte Straßenverbesserungen „ 2211.95

„ 2961.55 „ 7632.25

Fr. 7632.25

Nach § 18 der Verordnung betreffend die Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Straßen, ergänzt durch Regierungsratsbeschluß Nr. 471 vom 11. März 1909 haben Gemeinden mit mehr als 10‰ Steuern in den letzten 5 Jahren Anspruch auf einen Beitrag und zwar für jedes Zehntel Promille über 10 einen Prozent Beitrag.

Laut Gemeindefinanzstatistik vom Jahr 1914 betrug in der Gemeinde Dietikon die durchschnittliche Steuerbelastung im Jahrfünft 1910—1914 Fr. 15.95 auf den Faktor. Für Dietikon stellt sich somit die Beitragsquote auf das Maximum von 25% und der Beitrag auf rund Fr. 1910.

Zu b. Korrektur von zwei öffentlichen Fußwegen. Es handelt sich um die Korrektur und teilweise Verlegung der Fußwege von der Oberdorfstraße bis zur Reppischstraße und von der Kirchstraße bis zur Neumattstraße. Veranlassung dazu gab die Neuvermarkung für die Grundbuchvermessung.

Die geringfügigen Erdarbeiten (Aushebung eines Koffers für die Aufnahme der Bekiesung) und die Bekiesung kosteten:

Fußweg von der Oberdorfstraße bis zur Reppischstraße	Fr. 155.70
Fußweg von der Kirchgasse bis zur Neumattstraße	„ 132.—
	<hr/> Fr. 287.70

Nach § 16 der oben erwähnten Verordnung betreffend die Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Straßen stellt sich die Beitragsquote auf das Maximum von 30% und der Beitrag auf rund Fr. 90.

Zu c. Korrektion der Bühlstraße von der Bremgartnerstraße beim Sekundarschulhaus nach der Reppischstraße.

Die Korrektion besteht in der Hauptsache in Zurücksetzung von Sockeln zur Verbreiterung der Straße beim Sekundarschulhaus und Erstellung von zirka 260 m' gepflasterter Schalen.

Die Kosten betragen:

Erdarbeiten	Fr. 96.—
Kunstabauten	„ 1807.30
Steinbett mit Bekiesung	„ 424.25
	<hr/> Fr. 2327.55

Die Beitragsquote stellt sich nach der Verordnung wie bei den Fußwegen auf das Maximum von 30% und der Beitrag auf rund Fr. 700.

Auf den Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Gemeinde Dietikon werden folgende Beiträge verabfolgt:

- a) Gemäß § 11 des Straßengesetzes an die Fr. 7632.25 betragenden Kosten des Unterhaltes der Straßen III. Klasse und öffentlichen Fußwege im Jahr 1914, auf Rechnung des Titels XI. C. e. 1 Fr. 1910
- b) Gemäß § 8 des Straßengesetzes:
 1. An die Fr. 287.70 betragenden Kosten der Korrektion der öffentlichen Fußwege von der Oberdorfstraße nach der Reppischstraße und von der Kirchgasse nach der Neumattstraße auf Rechnung des Titels XI. C. c. 3 „ 90
 2. an die Fr. 2327.55 betragenden Kosten der Korrektion der Bühlstraße auf Rechnung des Titels XI. C. c. 3 „ 700

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dietikon unter Rücksendung der Belege, an den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.